

3003 Bern, 11. Juni 2008

Flughafen Samedan

Plangenehmigung

Provisorium im Hangar 1

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 *Gesuch*

Mit Schreiben vom 16. April 2008 an das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) stellte die Engadin Airport AG das Begehren um Plangenehmigung für den Bau von Provisorien im bestehenden Hangar 1 auf dem Flughafen Samedan.

1.2 *Beschrieb*

Das Vorhaben umfasst die Errichtung einer Containeranlage im Hangar 1, die für aviatische Zwecke und für die Versorgung der Engadin Airport AG dienen soll. Die Einzelmodule sind werkseitig vorgefertigt und werden vor Ort in Fertigbauweise auf vorbereitete Fundamente versetzt. Die Qualität, Ausgestaltung und Fassadengestaltung ist an die bereits errichteten Pavillons auf dem Parkplatzgelände angepasst. Die bestehenden Gebäudevolumina auf dem Flughafen werden durch die Errichtung der Container nicht verändert.

Das Provisorium umfasst folgende Einrichtungen:

Küche: Die Küche dient vorwiegend der Verpflegung des Personals auf dem Flugplatz. Zudem kann damit die Bewirtschaftung und Bedienung des Restaurants aufrechterhalten werden. Überdies dient die Küche dem Catering der Flugpassagiere.

Zoll: Der Zoll erhält einen weiteren Raum, in dem Gepäckkontrollen durchgeführt werden können.

Sanitäre Anlagen: Für das Personal werden neue WCs, Garderoben und Duschen bereitgestellt.

Büros und Sitzungszimmer: Es entstehen Büros für die Spartenleiter und die Buchhaltung sowie Sitzungszimmer für die Flugplatzleitung.

Schulungsräume für das Air Traffic Management (ATM) und die Pilotenschulung.

Bauleitungsbüros: Im Hinblick auf den Endausbau werden Räumlichkeiten für die Bauleitung und Bauführung zur Verfügung gestellt.

1.3 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst einen Projektbeschrieb, eine Projektbegründung sowie eine Umweltmatrix und die planerische Darstellung des Vorhabens.

1.4 *Begründung*

Das Provisorium wird erstellt, um während der geplanten Ausbauarbeiten des Flugplatzes einen reibungslosen Betriebsablauf gewährleisten zu können und um der örtlichen Bauleitung geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

2. **Vernehmlassung und Stellungnahme**

Das Vorhaben wurde gestützt auf einen unrechtmässig von der Gemeinde Samedan erlassenen Bauentscheid vom 23. Oktober 2007 bereits realisiert. Im nun nachträglich durchgeführten luftrechtlichen Genehmigungsverfahren wird der Bauentscheid im Sinne einer Stellungnahme der Gemeinde berücksichtigt.

Telefonisch angefragt, verzichten das BAFU sowie das kantonale Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden auf eine Stellungnahme.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Das Containerprovisorium dient überwiegend dem Flugplatzbetrieb und ist somit eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Damit richtet sich das Plangenehmigungsverfahren nach Art. 37–37i des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (LFG; SR 748.0) und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 Zu berücksichtigendes Recht

Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 Verfahren

Das Vorhaben befindet sich vollumfänglich innerhalb des bestehenden Hangars 1, es ist örtlich begrenzt und weist keine Betroffenen aus. Es verändert das äussere Erscheinungsbild der Anlage nicht und berührt auch keine schutzwürdigen Interessen Dritter. Es wirkt sich unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Aus den genannten Gründen wird das Vorhaben im vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäss Art. 37i LFG behandelt.

1.4 Umweltauswirkungen

Der Errichtung des Provisoriums stellt keine wesentliche Änderung der Anlage im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) dar, weshalb keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Inf-

rastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und -technischen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes.

2.2 *Begründung*

Eine Begründung für das Provisorium liegt vor (vgl. oben A.1.4). Der Bedarf wird nicht bestritten.

2.3 *Raumplanung*

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Flughafenareals; es bewirkt keine Beeinträchtigung der in den übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben entspricht den Zielen und Vorgaben des SIL und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

2.4 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Das Provisorium befindet sich innerhalb des bestehenden Hangars 1. Es hat somit keine Auswirkungen auf den Betrieb des Flugplatzes. Da es bereits erstellt worden ist, sind Auflagen während der Bauzeit hinfällig.

2.5 *Weitere Anträge*

2.5.1 *Auflagen der Gemeinde Samedan*

Die Auflagen gemäss Bauentscheid der Gemeinde werden mit Ausnahme der Befristung (vgl. 2.5.2 unten) übernommen. Ebenso werden die Brandschutzauflagen der kantonalen Gebäudeversicherung Graubünden (GVG) übernommen.

Die Bewilligung Nr. 248.11.849 der GVG vom 12. November 2007 sowie der Bauentscheid der Gemeinde Samedan vom 23. Oktober 2007 sind mit Ausnahme der Befristung (*Ziffer 7 Weitere Auflagen und Bedingungen, zweiter Absatz*) integrierender Bestandteil der vorliegenden Bewilligung.

2.5.2 *Befristung*

Wie aus der Begründung hervorgeht, dient das Vorhaben zu einem wesentlichen Teil als Provisorium im Zusammenhang mit dem noch nicht genehmigten Ausbau des Flughafens. Das Provisorium wird deshalb zeitlich befristet. Die von der Gemeinde angenommene Dauer von 3 Jahren erscheint angesichts des Ausmasses des Projekts, der im Engadin kurzen Bauperioden und des Umstandes, dass das Genehmigungsgesuch noch nicht eingereicht worden ist, zu kurz. Die Bewilligung für das Pro-

visorium ist befristet und endet 6 Monate nach Bezug des geplanten Neubaus.

Falls allerdings der angestrebte Ausbau des Flughafens aus rechtlichen oder anderen Gründen nicht realisiert werden sollte, behält sich die genehmigende Instanz vor, die Bewilligung für das Provisorium ohne Entschädigungsfolge aufzuheben.

2.6 *Fazit*

Das Gesuch für das Provisorium im Hangar 1 erfüllt die Anforderungen an die Flugsicherheit sowie diejenigen des Umweltschutzes und der Raumplanung. Unter Anordnung der genannten Auflagen kann es genehmigt werden.

3. **Kosten**

Die Kosten für die Plangenehmigung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; AS 2007-5001) vom 28. September 2007, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49d. Die Kosten für den vorliegenden Entscheid werden gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

4. **Unterschriftsberechtigung**

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher seine Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf den Generalsekretär oder dessen Stellvertreter übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers. Mit Verfügung vom 1. November 1995 hat Herr Bundesrat Leuenberger entsprechende Anordnungen getroffen.

5. **Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin direkt eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund und Kanton sowie der Gemeinde Samedan wird sie zugestellt.

C. Verfügung

Das Vorhaben der Engadin Airport AG betreffend Provisorium im Hangar 1 wird wie folgt genehmigt:

1. Gegenstand

Errichtung eines zweigeschossigen Baukörpers von ca. 24.15 x 20.75 m im Innern des Hangar 1.

1.1 Standort

Flughafen Samedan, Grundstück 1379 (Gemeinde Samedan).

1.2 Bauherrschaft

Engadin Airport AG, 7500 St. Moritz.

1.3 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der Engadin Airport AG vom 6. Mai 2008 mit folgenden Beilagen:

- Projektbeschrieb, Planbegründung und Umweltmatrix (Formular BAZL_Büroprovisorium Hangar 1)
- Katasterplankopie 1:500 vom 25. April 2008
- Grundrisse Plan Nr. 10, 1:100 vom 30. April 2008
- Fassaden Plan Nr. 11, 1:100 vom 30. April 2008

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Auflagen

- 2.1.1 Die Bewilligung Nr. 248.11.849 der GVG vom 12. November 2007 sowie der Bauentscheid der Gemeinde Samedan vom 23. Oktober 2007 sind integrierender Bestandteil der vorliegenden Bewilligung. Davon ausgenommen ist die Bestimmung betreffend der Befristung des Vorhabens (Ziffer 7, zweiter Absatz des Bauentscheides).

2.2 *Zeitliche Beschränkung*

- 2.2.1 Die Bewilligung für das Provisorium ist befristet. Sie läuft sechs Monate nach Bezug der geplanten Hochbauten auf dem Flughafen Samedan ab.
- 2.2.2 Falls der angestrebte Flughafen aus rechtlichen oder anderen Gründen nicht realisiert werden sollte, kann das UVEK die Bewilligung ohne Entschädigungsfolge aufheben.

3. **Gebühr**

Die Gebühr für diese Verfügung wird gestützt auf die Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; AS 2007-5001) nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird der Gesuchstellerin mit separater Kostenverfügung eröffnet.

4. **Eröffnung und Mitteilung**

Eröffnung eingeschrieben an:

- Engadin Airport AG, Via Tinus 11, 7500 St. Moritz

Zur Kenntnis an:

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden, Stadtgartenweg 11, 7000 Chur
- Gemeindeverwaltung Samedan, Plazzet 4, 7503 Samedan

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär

André Schrade

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.